

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Achte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 11. Oktober 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-76.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2016 (<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-51.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „öffentliche“ durch das Wort „hochschulöffentliche“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird folgt neu gefasst:

„²In der Sitzung Anwesenden ist im Anschluss an die Vorstellung Gelegenheit zu geben, Sachfragen an die Kandidaten und Kandidatinnen zu stellen.“

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Auf Antrag eines bzw. einer Wahlberechtigten kann eine Personalbefragung, eine Personaldebatte sowie eine weitere Sachdiskussion durchgeführt werden; die Öffentlichkeit ist zuvor auszuschließen.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Kommissionen“ wird das Wort „für“ gestrichen.

bb) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Lehre“ das Wort „für“ eingefügt.

cc) In Nr. 2 wird vor dem Wort „Forschung“ das Wort „für“ eingefügt und nach dem Wort Nachwuchs ein Komma angefügt.

dd) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. zur Zertifizierung der Studiengänge“

b) In Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „des Beirats“ gestrichen.

c) ¹Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Der Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge gehören an:

1. ¹Aus jeder Fakultät je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mit Erfahrung in der Akkreditierung als Gutachter bzw. Gutachterin, als Dekan bzw. Dekanin, als Studiendekan bzw. Studiendekanin auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät. ²Ausgeschlossen sind amtierende Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen.
2. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
3. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden mit Stimmrecht und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden ohne Stimmrecht.
4. Ein professorales, externes Mitglied aus der Wissenschaft, das über entsprechende Expertise verfügt.
5. Ein externes Mitglied aus der Berufspraxis, das über entsprechende Expertise verfügt.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Abs. verschiebt sich jeweils um eine Zahl.

d) In dem neuen Abs. 5 wird nach dem Wort „Kommissionen“ der Passus „des Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ eingefügt. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Kommission nach Abs. 1 Nr. 3 wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie die jeweilige Stellvertretung.“

e) In dem neuen Abs. 6 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Die Mitglieder der Kommission nach Abs. 4 werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der Universitätsleitung bestellt.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

f) In dem neuen Abs. 7 wird nach dem Wort „Mitglieder“ der Passus „der Kommissionen nach Abs. 1“ eingefügt. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Ausgenommen davon sind die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.“

g) Folgender neuer Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Die Aufgaben der Kommission nach Abs. 1 Nr. 3 sind

1. die Überprüfung von Studiengängen anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung und der universitätsinternen Festlegungen,
2. die Erstellung einer Beschlussvorlage aufgrund ihrer Prüfung, über die die Universitätsleitung zu entscheiden hat,
3. die regelmäßige Überprüfung der internen Studiengangakkreditierung der Universität und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung für die Universitätsleitung.“

3. § 29 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Bestimmungen für Frauenbeauftragte gelten auch für männliche Frauenbeauftragte.“

4. In § 35 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Jeder“ das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

5. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden der Passus „und zur Erhebung von Studienbeiträgen“ und das Komma gestrichen.

c) Nr. 3 wird gestrichen.

6. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden der Passus „und zur Erhebung von Studienbeiträgen“ und das Komma gestrichen.

b) Nr. 5 wird gestrichen.

7. In § 40 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Innenstadt“ die Worte „für die betroffenen Studenten und Studentinnen“ gestrichen.

8. In § 41 Abs. 3 werden nach dem Wort „Exkursionsmittel“ die Worte „sowie zur Verteilung von Mitteln aus Studienbeiträgen“ gestrichen.

9. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden als Nrn. 7 und 8 jeweils angefügt:

„7. Kompetenz- und Servicestelle CEUS,

8. Akademie für Schlüsselkompetenzen und wissenschaftliche Weiterbildung (ASwW).“

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Evaluierung“ durch das Wort „Evaluation“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Zentrale Einrichtung „Kompetenz- und Servicestelle CEUS“ gemäß Abs. 1 Nr. 7 betreibt, entwickelt und betreut im staatlichen Auftrag das System CEUS (Computerbasiertes Entscheidungsunterstützungssystem für den Hochschulbereich in Bayern) gemäß Art. 12 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG als überörtliche Rechenzentrumskooperation für das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie die Hochschulen des Freistaates Bayern.“

10. § 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „insbesondere“ wird gestrichen.

b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Honorarprofessoren“ die Worte „und Honorarprofessorinnen“ eingefügt.

- c) In Nr. 5 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Worte „sowie der Studienzuschussmittel“ eingefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
- „6. Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 11. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2017 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch Schreiben vom 2. Oktober 2017, Nr. VII.4-H2311.BAM/2/10.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 11. Oktober 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Oktober 2017 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Oktober 2017.